

## Der Rechtsanwalt in der Tschechischen Republik

Nach der Zeit der „sozialistischen Advokatur“, die zu einer drastischen Verminderung der Zahl der Rechtsanwälte führte und erst im November 1989 endete<sup>2</sup>, haben in der Tschechischen Republik schrittweise neue Rechtsvorschriften über die Anwaltschaft Bedingungen geschaffen, die zu einem Aufschwung des Berufsstandes geführt haben<sup>3</sup>. Berufsrechtliche Regelungen finden sich nunmehr im Gesetz über die Rechtsanwaltschaft („*Zakón o advokacii*“, im Folgenden: AnwG)<sup>4</sup>, das die frühere Trennung zwischen Anwälten und Kommerzanwälten, die ihre Mandanten nur in Handelsangelegenheiten beraten durften, beseitigt. In Ausführung dieses Gesetzes hat das Justizministerium den Anwaltstarif<sup>5</sup> („*Zakóna bude doplnen pozdeji*“), die Anwaltsprüfungsordnung<sup>6</sup> und die Anwaltsdisziplinarordnung<sup>7</sup> erlassen, die inzwischen mehrfach aktualisiert wurden. Einen wesentlichen Teil zu den Regelungen, die das Anwaltsberufsrecht ausmachen, tragen schließlich die Standesvorschriften der Anwaltskammer bei, die auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden<sup>8</sup>.

Inzwischen ist die Zahl der Rechtsanwälte in der Tschechischen Republik deutlich angestiegen: Zum 1. Oktober 2002 waren 6634 Rechtsanwälte (1998: 5704) und 2254 Rechtsanwaltsanwärter tätig. Im Verhältnis zur Bevölkerung der Tschechischen Republik kommt damit ein Rechtsanwalt auf ca. 1550 Einwohner (in Prag auf ca. 360 Einwohner).

### I. BERUFSZUGANG

Nur die im Verzeichnis der Anwaltskammer eingetragenen Juristen dürfen den Beruf des Rechtsanwalts ausüben. Die Eintragung in das Verzeichnis knüpft ihrerseits an mehrere Bedingungen an<sup>9</sup>.

---

<sup>1</sup> Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht wurde 1996 als eigenständige, dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln angegliederte Einrichtung gegründet, um der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts für die Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit und der Globalisierung der Rechtsberatung Rechnung zu tragen. Die Universität zu Köln, der DAV, die BRAK und die BNotK betreiben das von Prof. Dr. Martin Henssler geleitete und von der Hans-Soldan-Stiftung geförderte Dokumentationszentrum als gemeinsame Forschungseinrichtung. Eine der Aufgaben des Dokumentationszentrums ist das „Monitoring“ aktueller Entwicklungen im Berufsrecht der anwaltlichen Berufe in anderen europäischen Ländern. In Fortsetzung einer losen Reihe von Abhandlungen wird im Folgenden das tschechische Anwaltsrecht dargestellt. Eine ausführlichere Fassung der vorliegenden Darstellung ist auf der Homepage des Dokumentationszentrums für europäisches Anwalts- und Notarrecht abrufbar ([www.anwaltsrecht.org](http://www.anwaltsrecht.org)).

<sup>2</sup> Hierzu insbesondere *Wrabetz*, Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart, Wien 2002, S. 301 ff.

<sup>3</sup> Zum 1. Juli 1990 trat in der damaligen Tschechoslowakischen Republik das Gesetz über die Rechtsanwaltschaft in Kraft, das nach der Spaltung in die Tschechische und die Slowakische Republik mit einigen Neuerungen in der Slowakischen Republik bis zu einer EU-beitrittsbedingten Neufassung weitergalt, vgl. *Markechová/Stessl* in: Kolonovits (Hrsg.), Anwaltsrecht in EU-Beitrittsländern, Wien 2003, Landesbericht Slowakische Republik, Berufs- und Ausbildungsrecht der Rechtsanwälte, S. 201/203.

<sup>4</sup> Gesetz vom 1. Juli 1996, Nr. 85/1996 Slg.; das Anwaltsgesetz wurde im Jahre 2002 im Hinblick auf den EU-Beitritt durch das Gesetz Nr. 228/2002 Slg. novelliert.

<sup>5</sup> Erlass des Justizministeriums Nr. 177/1996 Slg. (in aktualisierter Fassung Nr. 68/2003), über die Entlohnung der Anwälte für die Leistung der Rechtsdienste und den Spesenersatz („Anwaltstarif“).

<sup>6</sup> Erlass des Justizministeriums Nr. 197/1996 Slg., durch den die Prüfungsordnung für Anwalts- und Anerkennungsprüfungen („Anwaltsprüfungsordnung“) verlautbart wird.

<sup>7</sup> Erlass des Justizministeriums Nr. 244/1996 Slg., durch den die Disziplinarordnung („Anwaltsdisziplinarordnung“) laut Gesetz Nr. 85/1996 Slg. über die Anwaltschaft festgelegt wird.

<sup>8</sup> Zu nennen sind hier insbesondere der Beschluss des Vorstands der Tschechischen Anwaltskammer Nr. 1/1997 ABl., durch den die Regeln der Berufsethik und des Wettbewerbs der Anwälte der Tschechischen Republik festgelegt werden (im Folgenden: „ethischer Kodex“), der Versammlungsbeschluss Nr. 3/1999 ABl., durch den die Organisationsordnung der Tschechischen Anwaltskammer genehmigt wird, sowie der Beschluss des Vorstands der Anwaltskammer Nr. 1/1998 über die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter und Weiterbildung der Anwälte.

<sup>9</sup> § 5 Abs. 1 AnwG.

Grundlegende Voraussetzung für die Ausübung des Anwaltsberufs in der Tschechischen Republik ist der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums. Das Studium dauert fünf Jahre und endet mit einer abschließenden Magisterarbeit und einer Staatsprüfung<sup>10</sup>. Die Absolventen erhalten den Titel „Mgr.“ (Magister). Des Weiteren ist der Erwerb des Titels „JUDr.“ (Doktor der Rechte) möglich, der bei erfolgreicher Ablegung einer sog. „rigorosen Prüfung“ verliehen wird, die aus der Verteidigung der „rigorosen Arbeit“ und der mündlichen Prüfung besteht. Ein zusätzliches Studium ist hierfür nicht erforderlich. Als „rigorose Arbeit“ kann auch die Magisterarbeit anerkannt werden, wenn sie mit der entsprechenden Note beurteilt wurde und den geforderten Umfang<sup>11</sup> hat. Hiervon zu unterscheiden ist die darüber hinaus bestehende Möglichkeit, nach Beendigung des Magisterstudiums ein ca. dreijähriges Doktorstudium zu absolvieren. Das Doktorstudium kann extern oder intern, als Assistent an der Universität, betrieben werden und wird mit Ablegung der staatlichen Doktoratsprüfung und der Verteidigung der Dissertation beendet. Dem Absolventen wird der Titel „Ph.D.“ verliehen, der neben dem Titel „JUDr.“ geführt werden kann.

Weitere Voraussetzungen für die Eintragung in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer sind neben der Unbescholtenheit und der vollen Geschäftsfähigkeit unter anderem eine dreijährige Praxis als Rechtsanwaltsanwärter sowie der erfolgreiche Abschluss einer Rechtsanwaltsprüfung. Jeder, der die genannten gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, muss in die Anwaltsliste eingetragen werden, so dass es keinen numerus clausus oder sonstige den Zugang zum Anwaltsberuf beschränkende Maßnahmen gibt<sup>12</sup>. Die praktische Erfahrung als Rechtsanwaltsanwärter soll diesem ermöglichen, sich die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten unter der Aufsicht eines Rechtsanwalts anzueignen. Als Praxis eines Rechtsanwaltsanwärters im Sinne von § 5 Abs. 1 AnwG wird jedoch auch die Praxis als Richter, Staatsanwalt, Notar bzw. der entsprechenden Anwärter sowie anderer ähnlicher Berufe anerkannt<sup>13</sup>. Die dreijährige Anwärterpraxis endet mit einer Rechtsanwaltsprüfung<sup>14</sup>, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht, in welchem der Bewerber ausreichende Kenntnisse im Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Strafrecht, Bürgerlichen Recht, Familien- und Arbeitsrecht, Handels- und Landesrecht der Rechtsanwälte nachzuweisen hat.

## II. BERUFSORGANISATION

Gemäß § 40 AnwG ist die Tschechische Rechtsanwaltskammer mit Sitz in Prag die verwaltende Standesorganisation aller Rechtsanwälte. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft der Berufsselbstverwaltung, die auf dem Prinzip der Pflichtmitgliedschaft basiert<sup>15</sup>. Zu den Hauptaufgaben der Rechtsanwaltskammer gehören vor allem der Erlass von Standesvorschriften, die Führung von Verzeichnissen aller Rechtsanwälte, die in der Tschechischen Republik tätig sind, die Sicherstellung der Fortbildung der Rechtsanwälte, die Organisation verschiedener Ausbildungsveranstaltungen für Rechtsanwaltsanwärter sowie die Aufsicht über die Tätigkeit der Rechtsanwälte und –anwärter. Gemäß § 41 AnwG zählen zu ihren Organen die Versammlung/der Rechtsanwaltskammertag, der Vorstand, der Kammervorsitzende, der Kontrollrat, die Disziplinarkommission und die Prüfungskommission.

Die Versammlung, die mindestens alle drei Jahre vom Vorstand einberufen wird, ist das oberste Organ der Kammer. Alle Rechtsanwälte haben das Recht, an der Versammlung teilzunehmen. Ein Beschluss ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Rechtsanwälte diesem zugestimmt hat. Zu den Aufgaben der Versammlung gehören u.a. die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des Kontrollrates und der Disziplinarkommission, die Genehmigung der durch den Vorstand erlasse-

<sup>10</sup> Vgl. zum Studieninhalt *Mandák*, Die tschechische Anwaltschaft und die Ausbildung zum Rechtsanwalt in der Tschechischen Republik, AnwBl 1999, 147 (149).

<sup>11</sup> Der minimale Umfang beträgt in der Regel 100 Seiten, vgl. *Nürnberg/Dokoupilová* in: Kolonovits (Hrsg.), Anwaltsrecht in EU-Beitrittsländern, Wien 2003, Landesbericht Tschechische Republik, Berufs- und Ausbildungsrecht der Rechtsanwälte, S. 262 (267).

<sup>12</sup> *Mandák*, AnwBl 1999, 147 (148); die Schwierigkeit soll jedoch auf einer vorgelagerten Stufe darin liegen, überhaupt eine Stelle als Rechtsanwaltsanwärter zu finden.

<sup>13</sup> § 6 Abs. 2 AnwG.

<sup>14</sup> Der Inhalt der Anwaltsprüfung ist allgemein in § 54 Abs. 1 AnwG sowie im Detail in der Anwaltsprüfungsordnung geregelt. Gemäß § 52 Abs. 2 AnwG werden die Mitglieder der Prüfungskommission vom Justizminister bestellt, wobei mindestens ein Drittel der Mitglieder auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammer und ein Drittel auf Vorschlag des Obersten Gerichts der Tschechischen Republik bestellt wird.

<sup>15</sup> So *Nürnberg/Dokoupilová* in: Kolonovits (Hrsg.), aaO (Fn.11), S. 262 (286).

nen Standesvorschriften in bestimmten Fällen und die Aufhebung und Änderung von Entscheidungen des Vorstandes mit Ausnahme von Entscheidungen über die Streichung aus dem Verzeichnis der Rechtsanwälte. Sie entscheidet ferner darüber, ob die Berufsausübung eingestellt wird und genehmigt die Organisationsordnung der Anwaltskammer<sup>16</sup>. Die Anwaltskammer ist verpflichtet, dem Justizministerium sämtliche durch ihre Organe erlassenen Berufsvorschriften innerhalb von 30 Tagen vorzulegen. Der Justizminister kann bei Zweifeln an der Gesetzmäßigkeit einer Berufsvorschrift einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung stellen<sup>17</sup>.

Der Vorstand, der aus elf Mitgliedern und fünf Ersatzmännern besteht, ist das vollziehende Organ der Kammer. Er tagt grundsätzlich einmal pro Monat. Der Vorstand entscheidet unter anderem, wer aus dem Verzeichnis der Rechtsanwälte oder –anwärter gestrichen wird oder die Berufsausübung einstellen muss. Er wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden der Rechtsanwaltskammer. Er stellt die Erfüllung der Publikations-, Dokumentations- und Ausbildungstätigkeit der Kammer sicher<sup>18</sup>. Der Vorsitzende der Anwaltskammer entscheidet unter anderem über die Beordnung eines Rechtsanwalts auf Antrag eines Rechtssuchenden. Er ist berechtigt, weitere Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen, die zur Sicherung der ordentlichen Tätigkeit der Organe der Kammer notwendig sind, falls diese Maßnahmen nicht einem anderen Organ der Kammer vorbehalten sind<sup>19</sup>.

Dem Kontrollrat, dessen Mitgliederzahl durch die Organisationsordnung bestimmt wird, steht die Aufsicht über die Einhaltung des Anwaltsgesetzes und der Standesvorschriften durch andere Organe und durch Rechtsanwälte zu, so dass den Mitgliedern des Kontrollrats Zugang zu sämtlichen Schriftstücken sowie zu anderen Dokumenten der Rechtsanwälte und der Kammer gewährt werden muss<sup>20</sup>.

Das durch das tschechische Anwaltsgesetz vorgesehene System der Selbstverwaltung ist nicht frei von staatlicher Kontrolle. Gegen die Entscheidung der Anwaltskammer über die Streichung aus dem Verzeichnis der Rechtsanwälte sind gemäß § 55 a AnwG Rechtsmittel bei Gericht vorgesehen.

### III. BERUFS AUSÜBUNG

#### 1. Tätigkeiten

Rechtsanwälte gewähren Rechtsbeistand in allen Angelegenheiten<sup>21</sup>. Einem Rechtsanwalt kann in zivilrechtlichen Fällen lediglich die Prozessvollmacht für das ganze Verfahren erteilt werden, eine begrenzte Vollmacht ist ungültig<sup>22</sup>.

Der Rechtsanwalt kann seine Tätigkeit allein, als Mitglied einer Vereinigung oder als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft ausüben<sup>23</sup>. Eine der Voraussetzungen einer Eintragung ins Verzeichnis der Rechtsanwälte ist zudem, dass der Antragsteller nicht in einem Arbeitsverhältnis steht, so dass gegenwärtig die Ausübung der Rechtsanwaltschaft nur als Selbständiger, nicht als abhängig Beschäftigter möglich ist<sup>24</sup>. Die Berufsausübung unterliegt keiner sachlichen oder örtlichen Beschränkung<sup>25</sup>.

#### 2. Pflichten und Verbote

Die grundlegende Pflicht des Rechtsanwalts liegt im Schutz und der Durchsetzung der berechtigten Interessen des Mandanten und darin, sich nach den Weisungen des Mandanten zu richten<sup>26</sup>. Der Rechtsanwalt soll ehrlich und sorgfältig handeln, wobei er alle gesetzlichen Mittel ausnutzen und in diesem Rahmen alles geltend machen soll, was er nach seiner Überzeugung für sachdienlich hält<sup>27</sup>. Er

---

<sup>16</sup> §§ 42, 43 AnwG.

<sup>17</sup> § 50 Abs. 2 AnwG.

<sup>18</sup> § 44 AnwG.

<sup>19</sup> § 45 Abs. 2, 4 AnwG.

<sup>20</sup> § 46 AnwG.

<sup>21</sup> § 3 Abs. 2 AnwG.

<sup>22</sup> Vgl. *Nürnberg/Dokoupilová* in: Kolonovits (Hrsg.), aaO (Fn.11), S. 262 (281).

<sup>23</sup> § 11 Abs. 1 AnwG.

<sup>24</sup> Vgl. § 5 Abs. 1 g) AnwG; diese Regelung gilt auch für Rechtsanwälte aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, vgl. *Nürnberg/Dokoupilová* in: Kolonovits (Hrsg.), aaO (Fn.11), S. 262 (299).

<sup>25</sup> *Mandák*, AnwBl 1999, 147 (148).

<sup>26</sup> An die Weisungen des Mandanten ist er jedoch nicht gebunden, wenn sie im Widerspruch zum Gesetz oder zur Standesvorschrift stehen; darüber hat der Rechtsanwalt den Mandanten entsprechend zu belehren, § 16 Abs. 1 AnwG.

<sup>27</sup> § 16 Abs. 2 AnwG; zu weiteren Pflichten vgl. *Nürnberg/Dokoupilová* in: Kolonovits (Hrsg.), aaO (Fn.11), S. 262 (275 f.).

ist berechtigt, die Gewährung von Rechtsdiensten abzulehnen, soweit er nicht durch die Anwaltskammer bestellt wurde oder aufgrund einer gesetzlichen Regelung hierzu verpflichtet ist<sup>28</sup>. Wenn ein Interessenkonflikt droht, ist er verpflichtet, die Vertretung des Mandanten abzulehnen. Im Falle eines nachträglich festgestellten Interessenkonflikts muss er vom Vertrag zurücktreten<sup>29</sup>. Der Rechtsanwalt unterliegt einer Schweigepflicht über alle Tatsachen, von denen er im Zusammenhang mit der Gewährung von Rechtsdiensten Kenntnis erhält. Durch die Schweigepflicht bleibt die gesetzliche Pflicht zur Vereitelung der Begehung einer Straftat unberührt<sup>30</sup>.

Rechtsanwälte unterliegen während ihrer Tätigkeit einem Werbeverbot, dessen Umfang sich aus Art.19-32 des ethischen Kodex ergibt. Gemäß Art. 19 Abs. 1 wird von dem allgemeinen Grundsatz ausgegangen, dass der Rechtsanwalt im Wettbewerb mit anderen Rechtsanwälten sowohl im Einklang mit den Interessen der Klienten als auch unter Wahrung der Interessen seiner Wettbewerber ehrlich zu handeln hat, so dass er keine Angaben machen darf, die unwahr oder täuschend sind oder den Ruf eines anderen Rechtsanwalts beeinträchtigen. Werbung in der Presse, im Rundfunk oder Fernsehen ist für die Dauer von 60 Tagen und nur dann zulässig, wenn neue Tätigkeitsangaben in das Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragen wurden<sup>31</sup>. Der Rechtsanwalt darf grundsätzlich seine Rechtsdienste Dritten nicht unverlangt anbieten<sup>32</sup>. Noch unklar ist freilich, ob diese Einschränkungen im vollen Umfang verfassungsgemäß sind<sup>33</sup>.

### 3. Pflichtverstöße – Haftung

Der Rechtsanwalt ist dem Mandanten gegenüber für den Schaden, den er ihm im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Tätigkeit zugefügt hat, grundsätzlich verantwortlich. Er wird von seiner Ersatzpflicht nur dann frei, wenn er nachweist, dass es selbst bei Aufbietung aller ihm zumutbaren Anstrengungen, nicht möglich war, den Schaden zu verhüten<sup>34</sup>. Er ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dabei wird der Umfang der Versicherung durch den Rechtsanwalt nach dem möglichen Haftungsrisiko bestimmt, das von der Art seiner Klientel und der Art der durch ihn geleisteten Rechtsdienste abhängt. Soweit der Rechtsanwalt seinen Anwaltsberuf in einer Gesellschaft ausübt, bezieht sich die Versicherungspflicht auf die Gesellschaft<sup>35</sup>.

In bestimmten Fällen kommt ein Disziplinarverfahren in Betracht. Gemäß § 32 Abs. 2 AnwG ist unter einem Disziplinarvergehen eine schwerwiegende oder wiederholte schuldhaft Verletzung der Pflichten zu verstehen, die einem Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter durch das Anwaltsgesetz oder durch eine Standesvorschrift auferlegt werden. Ob ein Disziplinarvergehen vorliegt und welche Disziplinarstrafe verhängt wird, entscheidet in einem Disziplinarverfahren ein Disziplinarsenat, der aus drei Mitgliedern der Disziplinarkommission besteht<sup>36</sup>. Disziplinarkläger können der Vorsitzende des Kontrollrats der Anwaltskammer und der Justizminister sein. Gegen die Entscheidung des Disziplinarsenats kann der Beteiligte Berufung einlegen<sup>37</sup>. Als Disziplinarstrafen kommen ein (öffentlicher) Verweis, eine Geldbuße, ein vorübergehendes Tätigkeitsverbot sowie eine Streichung aus dem Verzeichnis der Rechtsanwälte in Betracht. Letztere ist etwa bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat im Zusammenhang mit der Tätigkeitsausübung möglich<sup>38</sup>. Auch ausländische Rechtsanwälte unterliegen in vollem Umfang der Aufsicht der Selbstverwaltungsorgane<sup>39</sup>.

---

<sup>28</sup> § 18 Abs. 1 AnwG.

<sup>29</sup> § 19, 20 Abs. 1 AnwG.

<sup>30</sup> § 21 Abs. 1 und Abs. 7 AnwG.

<sup>31</sup> Art. 25 Abs. 1 des ethischen Kodex.

<sup>32</sup> Art. 31 Abs. 1 des ethischen Kodex.

<sup>33</sup> So *Nürnberg/Dokoupilová* in: Kolonovits (Hrsg.), aaO (Fn.11), S. 262 (264).

<sup>34</sup> § 24 Abs. 1 und 2 AnwG.

<sup>35</sup> § 24 Abs. 3 AnwG.

<sup>36</sup> § 33 Abs. 1 AnwG.

<sup>37</sup> Einzelheiten zum Disziplinarverfahren sind in §§ 32-35 e AnwG und in der auf der Grundlage des § 35 e Abs. 1 AnwG erlassenen Disziplinarordnung geregelt.

<sup>38</sup> Zu den Lösungsgründen und Tätigkeitsverboten vgl. *Bohata/Gyulai-Schmidt/Leonhardt/Pintaric/v.Redecker/Solotych*, Justiz in Osteuropa: Ein aktueller Überblick, Forost-Forschungsverbund Ost- und Südosteuropa, forost Arbeitspapier Nr. 6 September 2002, S. 38 f.

<sup>39</sup> Bei Anwälten aus EU-Mitgliedstaaten soll die Tschechische Rechtsanwaltskammer jedoch die heimische Rechtsanwaltskammer über die Absicht, ein Disziplinarverfahren durchzuführen, informieren und vor der Entscheidung die Stellungnahme des zuständigen Organs einholen.

#### 4. Honorare/Gebühren

Gemäß § 22 Abs. 1 AnwG wird die Anwaltschaft in der Regel entgeltlich ausgeübt. Der Rechtsanwalt kann vom Klienten einen angemessenen Vorschuss verlangen<sup>40</sup>. Gemäß § 1 Abs. 1 des Anwaltstarifs richtet sich das Honorar des Rechtsanwalts grundsätzlich nach seinem Vertrag mit dem Mandanten<sup>41</sup>; ist das Honorar nicht vertraglich festgelegt, richtet es sich nach den Bestimmungen des Anwaltstarifs über das außervertragliche Honorar<sup>42</sup>. Bei der außervertraglichen Entlohnung bestimmt der Anwaltstarif auch die Höhe der Entlohnung anhand des Streitwerts und des Schwierigkeitsgrades, wobei die außervertragliche Entlohnung unter bestimmten Bedingungen bis auf das Dreifache erhöht und bis zur Hälfte herabgesetzt werden kann. Die Vergütung der Rechtsanwälte orientiert sich hierbei weniger an ihrer Tätigkeit in bestimmten Verfahrensabschnitten, sondern vielmehr an der Anzahl der vorgenommenen Handlungen (z.B. einzelne Schriftsätze, Anwesenheit bei einzelnen Gerichtsterminen)<sup>43</sup>. Eine Partizipation des Rechtsanwalts am Erfolg des Rechtsstreits ist im Anwaltstarif nicht vorgesehen. Gemäß Art. 10 Abs. 2, 6 des ethischen Kodex soll die vereinbarte Entlohnung dem Wert und der Komplexität der Rechtssache angemessen sein und darf nicht in Form eines „Anteils an dem Ergebnis der Rechtssache“ vereinbart werden, es sei denn, es gibt besondere Gründe, vor allem besondere Vermögensverhältnisse oder sonstige soziale Gründe in der Person des Mandanten<sup>44</sup>.

Bei der Festsetzung der Verfahrenskosten, deren Ersatz dem Mandanten durch eine Entscheidung des Gerichts oder eines anderen Organs zugesprochen wird, bestimmt sich die Höhe des Honorars eines Rechtsanwalts nach den Bestimmungen über das außervertragliche Honorar<sup>45</sup>, worauf der Rechtsanwalt seinen Mandanten hinzuweisen hat, falls er mit ihm über das vertragliche Honorar verhandelt<sup>46</sup>.

#### 5. Anwaltszusammenschlüsse

Neben der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs als Einzelanwalt kommt eine Ausübung der Berufs in Zusammenschlüssen in Betracht. Rechtsanwälte können sich in einer „Vereinigung“ nach Bürgerlichem Recht (vergleichbar mit der deutschen GbR) zusammenschließen<sup>47</sup>. Die Rechtsanwälte treten unter einem gemeinsamen Namen auf, der aus dem Nachnamen mindestens eines der Gesellschafter und der Bezeichnung „Rechtsanwälte“ besteht. Die Rechtsanwälte, die sich an der Vereinigung beteiligen, müssen einen gemeinsamen Sitz haben. Ein Rechtsanwalt, der Mitglied der Vereinigung ist, darf den Anwaltsberuf nicht zugleich selbstständig, als Gesellschaft einer OHG oder einer anderen Vereinigung ausüben. Die Rechtsanwälte können ihren Beruf auch als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft<sup>48</sup> ausüben, wenn der Unternehmensgegenstand nur die Ausübung der Anwaltschaft ist und nur Rechtsanwälte Gesellschafter der OHG sind<sup>49</sup>. Rechtsanwälte, die Gesellschafter sind, üben ihren Beruf im Namen der Gesellschaft und auf ihre Rechnung aus. Wenn prozessuale Vorschriften die Vertretung durch eine natürliche Person verlangen, üben die Gesellschafter die anwaltliche Tätigkeit im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung der Gesellschaft aus. Rechtsanwälte dürfen ihre Standespflichten und ihre Unabhängigkeit bei der Gewährung von Rechtsdiensten nicht vertraglich beschränken<sup>50</sup>. Sie sind verpflichtet, sich gegenseitig in angemessenem Maße über die geleisteten Rechtsdienste zu informieren, damit sie einen eventuellen Interessenkonflikt ausschließen können.

<sup>40</sup> Donald-Little (Hrsg.), Cross Border Practice Compendium, „Czech Republic“, Loseblatt, S. 38.

Im Zusammenhang mit dem vertraglichen Honorar sieht § 4 des Anwaltstarifs als Grundsatz das „Zeithonorar“ vor, falls keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

<sup>42</sup> §§ 6-12 des Anwaltstarifs.

<sup>43</sup> Vgl. beispielsweise §§ 6 Abs.1, 11 des Anwaltstarifs; so auch *Pürner*, Expertentagung zum Rechtsverkehr mit Kroatien und Tschechien, AnwBl 2003, 98.

<sup>44</sup> Nach dem Wortlaut des Art. 10 Abs. 6 sind sonstige Formen der erfolgsabhängigen Vergütung nicht verboten, *Kilian*, Der Erfolg und die Vergütung des Rechtsanwalts, Köln 2003, S. 486.

<sup>45</sup> Abweichende Regelungen trifft die Verordnung Nr. 484/2000 in der Fassung Nr. 110/2004, mit der die Pauschalsätze der Höhe des Honorars für die Vertretung des Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder Notar im Kostenfestsetzungsverfahren des Gerichtsverfahrens in Zivilsachen festgelegt werden.

<sup>46</sup> § 1 Abs. 2 des Anwaltstarifs.

<sup>47</sup> § 14 AnwG.

<sup>48</sup> Eine allgemeine Regelung der OHG findet sich im Handelsgesetzbuch, Gesetz Nr. 513/1991 Slg.

<sup>49</sup> § 15 AnwG.

<sup>50</sup> Vgl. *Nürnberg/Dokoupilová* in: Kolonovits (Hrsg.), aaO (Fn.11), S. 262 (279 f.).

#### IV. Rechtsanwälte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Um den Rechtsanwälten aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu ermöglichen, vorübergehend Dienstleistungen zu erbringen oder sich dauerhaft niederzulassen, wurde das tschechische Anwaltsgesetz rechtzeitig vor dem EU-Beitritt novelliert. Die bisherige Regelung der Gewährung von Rechtsdiensten durch ausländische Rechtsanwälte, wird für Rechtsanwälte beibehalten, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates (oder eines EWR-Staates) sind<sup>51</sup>.

Das Gesetz unterscheidet zwischen europäischen „Gast“-Rechtsanwälten, die nur vorübergehend Dienstleistungen erbringen, und den niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten, die in einem durch die Anwaltskammer geführten Verzeichnis europäischer Rechtsanwälte eingetragen sind. Der nur vorübergehende Dienstleistungen erbringende Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Berufsbezeichnung in der Sprache seines Heimatstaates zu benutzen. Er kann lediglich als Einzelanwalt tätig sein und deshalb weder Mitglied einer Vereinigung von Rechtsanwälten noch Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft von Rechtsanwälten werden. Der Rechtsanwalt unterliegt einigen Standesvorschriften wie u.a. der Verschwiegenheits- und Haftungspflicht sowie dem Werbeverbot.

Der niedergelassene Rechtsanwalt wird – im Einklang mit der EU-Richtlinie 98/5/EG – in ein Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte, welches durch die Anwaltskammer geführt wird, eingetragen<sup>52</sup>. Für den niedergelassenen Rechtsanwalt gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Anwaltsgesetzes und der Standesvorschriften entsprechend. Er kann als Mitglied einer Vereinigung von Rechtsanwälten oder einer offenen Handelsgesellschaft von Rechtsanwälten tätig sein. Bei der Ausübung seiner Tätigkeit ist er verpflichtet, die Berufsbezeichnung seines Heimatstaates mit Hinweis auf seine Eintragung im Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte zu benutzen. Daneben ist er berechtigt, einen Zusatz, dass er im Heimatstaat oder in einem anderen Staat Rechtsdienste zusammen mit anderen Personen als Mitglied einer Vereinigung oder Gesellschafter einer juristischen Person gewährt, zu benutzen. Wenn er seine Tätigkeit in der Tschechischen Republik als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt mindestens für die Dauer von drei Jahren ausgeübt und vorwiegend im tschechischen Recht beraten hat, kann er in das Verzeichnis der tschechischen Anwälte aufgenommen werden<sup>53</sup>, womit er diesen gleichgestellt wird. Er kann darüber hinaus in das Verzeichnis der tschechischen Rechtsanwälte eingetragen werden, wenn er u.a. nachweist, dass er in seinem Heimatland alle Bedingungen zur Gewährung von Rechtsdiensten erfüllt hat und eine Eignungsprüfung ablegt<sup>54</sup>. Die Eignungsprüfung, die gemäß Art. 54 Abs. 2 AnwG weitgehend in tschechischer oder slowakischer Sprache abgelegt werden muss, dient zur Überprüfung, ob der Kandidat über Kenntnisse auf einem mit den Anforderungen der Anwaltsprüfung vergleichbaren Niveau verfügt, wobei berücksichtigt werden soll, dass der Bewerber bereits in einem anderen EU-Staat die notwendigen Voraussetzungen für die Rechtsberatung erfüllt hat.

Wiss. Mitarbeiterin *Joanna Wielgosz, LL.M. Köln/Paris I (Panthéon-Sorbonne)*  
Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht,  
Universität zu Köln

<sup>51</sup> Die ausländischen Rechtsanwälte müssen eine Anerkennungsprüfung ablegen und dürfen dann ihre Rechtsdienste lediglich im Bereich des nationalen Rechts desjenigen Staates, in welchem sie die Berechtigung zur Gewährung von Rechtsberatung erworben haben, oder auf dem Gebiet des internationalen Rechts gewähren; vgl. *Nürnberg/Dokoupilová* in: Kolonovits (Hrsg.), aaO (Fn.11), S. 262 (271/280) und zur Anerkennungsprüfung *Mandák* AnwBl 1999, 147 (152 f.).

<sup>52</sup> Für die Eintragung muss der Rechtsanwalt gemäß § 35 m Abs. 1 AnwG Belege über seine Staatsangehörigkeit, seine Berechtigung zur Rechtsberatung sowie über eine Berufshaftpflichtversicherung einreichen. Die beiden letztgenannten Belege müssen der Anwaltskammer gemäß § 35 n Abs. 6 jedes Jahr bis zum 30. 11. in erneuerter Form vorgelegt werden.

<sup>53</sup> § 5 b Abs. 1 AnwG; gemäß § 5 b Abs. 2 AnwG kann die Eintragung auch erfolgen, wenn der Antragsteller zwar nicht vorwiegend im tschechischen Recht beraten hat, aber fundierte Kenntnisse des tschechischen Rechts und Standesrechts in einem Gespräch mit einer dreiköpfigen Kommission nachweist.

<sup>54</sup> § 5 c AnwG.